



POLIZEI
Hamburg

W1112 21-5
W1112 23
W1112 232-0

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Geschäftszimmer/MR/G2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen 036/8V/0038187/2016
Datum 18.01.2016

151/16-30 M. 16

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener Sonderparkplatz Fritz-Flinte-Ring 72
2. StVB - Anordnung vom 08.09.2010 / **Ausnahmegenehmigung – Nr. 15288/10**
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für den Fritz-Flinte-Ring 72 die Plast gerechte Instandsetzung und das Aufbringen einer Sperrfläche für den dort vorhandenen personenbezogenen Sonderparkplatz angeordnet. Weiterhin wird angeregt, den Bordstein abzusenken.
4. Begründung:
Die Parkstandmarkierung und das Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ sind nicht mehr vorhanden.
Die Aufbringung einer Sperrfläche ist erforderlich, um ein Fremdparken auf Teilen des Sonderparkplatzes zu unterbinden.
Da die Nutzer des Sonderparkplatzes auf Rollatoren angewiesen sind, sollte der Bordstein abgesenkt werden.
5. Die Anordnung macht das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß PLAST, das Aufbringen einer Sperrfläche und die Absenkung des Bordsteines gemäß Absprache mit der Wegeaufsicht Süd (Hr. Seemann) erforderlich.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahmen durchzuführen.
7. Mit der Bitte um Übersendung einer Erledigungsmeldung.

erledigt



POLIZEI
Hamburg

WIMR 21-5
WIMR 23
WIMR 23-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
Sachbearbeiterin: [Redacted]

WIMR G
WITRV G

Aktenzeichen: 038/8V/0698750/2016
Datum: 26.10.2016

MA 116-31.10.16 [Redacted]

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Vom-Berge-Weg ggü Hornissenweg 35 a-b BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Vom-Berge-Weg ggü Hornissenweg 35 a-b BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 9817/15
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

Nach Absprache mit der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter 84 30 52 26

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23

WIHR 232-0

WIHR 6

WITSVG

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Aktenzeichen

038/8V/0714124/2016

Datum

31.10.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof

folgendes an:

- Aufstellen eines VZ 315-56, 315-58 und 315-57 StVO mit Träger gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan rechtsseitig im Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof, in Richtung Am Luisenhof.
- Die Nebenfläche (Grün-/Grandfläche) nördlich der Einmündung Vom-Berge-Weg ist baulich zum halb-achsigen Parken herzustellen
- Markierung des halb-achsigen Parkens durch VZ 299 StVO gemäß VZ-Plan, Restfahrbahnbreite: ca. 6,50 m

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 315-56, 315-58 und 315-57 StVO mit Träger gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan rechtsseitig im Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof, in Richtung Am Luisenhof.
- Die Nebenfläche (Grün-/Grandfläche) nördlich der Einmündung Vom-Berge-Weg ist baulich zum halb-achsigen Parken herzustellen
- Markierung des halb-achsigen Parkens durch VZ 299 StVO gemäß VZ-Plan; Restfahrbahnbreite: ca. 6,50 m

3 Begründung

In den umliegenden Straßen des Tegelweg zwischen Am Luisenhof und Am Dornberg herrscht zunehmend hoher Parkdruck. Gleichzeitig beklagt der HVV, dass es im Tegelweg zwischen Vom-Berge-Weg und Am Luisenhof immer wieder zu Engpässen zwischen den Verkehrsteilnehmern kommt. Vor allem für die Busse gibt es kaum ausreichend große Ausweichmöglichkeiten. Im Tegelweg beträgt die Fahrbahnbreite ca. 7,50 m. Um sowohl dem ÖPNV als auch den Anwohnern gerecht zu werden, wird hiermit das halb-achsige Parken angeordnet. Eine Restfahrbahnbreite von ca. 6,50 m sollte ausreichend sein, um den Begegnungsverkehr für die Busse zu gewährleisten.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 21-5
WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
1113V 6

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemenreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum

036/8V/0731073/2016

07.11.2016

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

09.11.2016

1471/16-14.11.16
[Redacted]

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Borcherting 84
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 24690/2016
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Borcherting 84

die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.

4. Begründung:

Der Antragsteller ist Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraftanstrengung mit einem Rollstuhl fortbewegen.

Sie zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Elligerweg herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.

5. Die Anordnung macht das Aufstellen eines VZ-Trägers mit dem VZ 314 und dem Zusatzzeichen 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 24690/2016) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“, gem. beiliegender Skizze, erforderlich.

Die Barrierefreiheit muss baulich, durch das Absenken der Bordkante hergestellt werden.

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.

7. Erledigungsmeldung bitte PK 362

[Redacted]



Zugang Haus 84

Gehweg



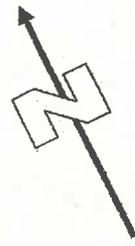
Piktogramm

Seitenstreifen

Parkstandsmarkierung

Borcherting

Fahrbahn



Siehe Lageplan W/17R21-05 vom 11.11.2016 (mit PK 36, abgestimmt)



Anlage zur StVB AO PK 36 v. 07.11.2016



POLIZEI
Hamburg

W 1112 23

W 1112 232-0

W 1112 G

W 1112 V G

PK362-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

PK362-StVB
Ellemreihe 135
22179 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W / MR23 - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearb.

Aktenzeichen

Datum

036/8V/0732557/2016

08.11.2016

Eng. 10.11.2016

Management des

149/16-14 M. 10

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Am Stühm-Süd / Hesterlanden / Pezolddamm
2. StVB-Anordnung des Polizeikommissariats 36 (PK 36) vom 23.09.1996
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße

Am Stühm-Süd in Richtung Norden

unter Aufhebung der Bezugsanordnung des PK 36 vom 23.09.1996 zur sichereren Verkehrsführung, die bestehende Haltverbotsstrecke durch Verkehrszeichen (VZ) 283-20 (Absolutes Haltverbot) StVO um 15 Meter in Richtung Norden verlängert und zur Verdeutlichung zusätzlich der Anfang des Haltverbots durch VZ 283-10 StVO und einer Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) angeordnet.

4. Begründung:

Der Einmündungsbereich des Straßenzuges Am Stühm-Süd / Hesterlanden in Richtung Norden wird ständig durch zum Parken abgestellte Fahrzeuge zugeparkt. Das bestehende Haltverbot durch VZ 283-20 StVO ist nicht ausreichend, um freie Sicht auf Fahrzeuge aus Richtung Norden zu haben, dadurch staut sich der Verkehr teilweise in die Einmündung Pezolddamm / Am Stühm-Süd zurück, sodass dort der Fließverkehr behindert wird.

Zur Verbesserung der Situation wird eine Verlängerung des Haltverbots um 15 Meter in Richtung Norden angeordnet. Zur Verdeutlichung der Haltverbotsstrecke wird der Anfang durch VZ 283-10 StVO und zusätzlich eine Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) angeordnet.

5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen (siehe Skizze) erforderlich:
- Demontage VZ 283-20 StVO am Lima Nr. 7
 - Montage VZ 283-20 (Absolutes Haltverbot Ende / Rechtsaufstellung) StVO mit VZ-Träger 15m vom Lima Nr. 7 in Richtung Norden
 - Montage VZ 283-10 (Absolutes Haltverbot Anfang / Rechtsaufstellung) mit VZ-Träger am Ende des Einmündungsbereiches Pezolddamm / AmStühm-Süd
 - Grenzmarkierung ab Ende des Einmündungsbereiches Pezolddamm / Am Stühm-Süd bis zum neu gestellten VZ 283-20 StVO
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an PK 362.21



Pezolddamm

VZ 283-20 StVO

Rodweil

Gehweg

15m

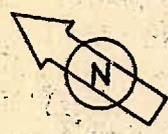
Am Stühm-Süd

LM-Nr. 7

VZ 283-10 StVO

Z. 283-20 StVO

VZ 299 StVO



M = 1:250



K513 So.11.77-V 5228
berichtigt:

08.11.2016



Hesterlanden



POLIZEI
Hamburg

WIHR 21-5
WIHR 23
WIHR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt-
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

16. NOV. 2016

Mary Anne ...

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon: [Redacted]
Fax: [Redacted]
Sachbearbeit: [Redacted]
Aktenzeichen: 038/8V/0745759/2016
Datum: 14.11.2016

WIHR G
WIRV G

150116-17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Weissenhof 18 BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Weissenhof 18 BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o. a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: **23980/2016**
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrsymbol

Nach Absprache mit dem Enkel der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich

Der Enkel der Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter 0176 433 05 117

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

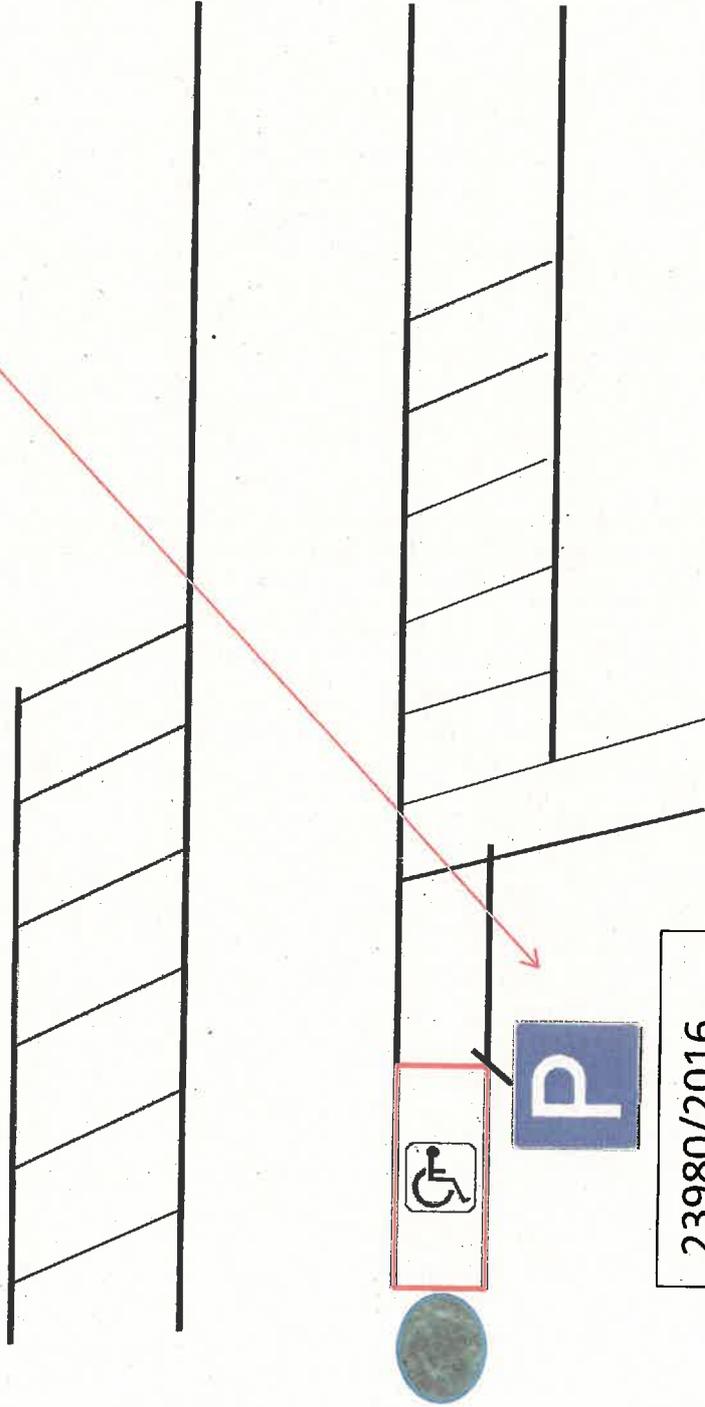


Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

VZ314-50 mit Zusatz-VZ 1014-11 StVO
mit Genehmigungnr. 23980/2016



23980/2016

Weissenhof 18